Bundesanzeiger Seite 1 von 3

Suchen

Name	Bereich	Information	VDatum
Schoellerbank Invest	Kapitalmarkt	Besteuerungsgrundlagen für den Zeitraum vom 1. Oktober 2014 bis 30.	25.01.2016
AG		September 2015	
Salzburg		Globo II	
_		AT0000A06X24	

Schoellerbank Invest AG

Sterneckstraße 5, A-5024 Salzburg

Bescheinigung für die Angaben nach § 5 Abs. 1 InvStG des Investmentfonds

Globo II

für den Zeitraum vom 1. Oktober 2014 bis 30. September 2015

Besteuerungsgrundlagen gemäß § 5 Abs. 1 InvStG:

	Bezeichnung: ISIN: Währung		Thesaurierung AT0000A06X24 EUR	
	warn ang		Betr.	Betr.
§ 5 Abs. 1		Privat-	Anleger	Anleger
InvStG	Alle Angaben je Anteil	anleger	(EStG)	(KStG)
Nr. 1a	Betrag der Ausschüttung	0,0000	0,0000	0,0000
		0,0000	•	•
Nr. 1a, aa	darin enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	,	0,0000	0,0000
Nr. 1a, bb	darin enthaltene Substanzausschüttung	0,0000	0,0000	0,0000
Zusatzangabe	darin enthaltener Zahlbetrag	0,0000	0,0000	0,0000
Nr. 2	Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge	0,4372	0,4372	0,4372
Nr. 1b	Betrag der ausgeschütteten Erträge	0,0000	0,0000	0,0000
	In der Ausschüttung / Thesaurierung enthaltene Beträge			
Nr. 1c, aa	Erträge im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 1 in	-	0,0000	0,0000
	Verbindung mit § 3 Nummer 40 EStG oder im Fall des			
	§ 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Absatz 1 KStG			
Nr. 1c, bb	Veräußerungsgewinne, die dem Teileinkünfteverfahren	_	0,0000	0,0000
	(§ 3 Nr. 40 EStG), bzw. dem Beteiligungsprivileg			
	unterliegen (§ 8b Abs. 2 KStG)			
Nr. 1c, cc	Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2a (Zinsschranke)	-	0,0389	0,0389
Nr. 1c, dd	Steuerfreie Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr.	0,0000	, <u>-</u>	, -
•	1 Satz 1 in der am 31. Dezember 2008	,		
	anzuwendenden Fassung			
Nr. 1c, ee	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 in der am 31.	0,0000	_	-
•	Dezember 2008 anzuwendenden Fassung, sofern es	,		
	sich nicht um Kapitalerträge i.S.d. § 20 EStG handelt			
Nr. 1c, ff	steuerfreie Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3	0,0000	0,0000	0,0000
•	(Veräußerungsgewinn Immobilien > 10 Jahre)	,	•	,
Nr. 1c, gg	Steuerfreie DBA-Einkünfte (§ 4 Abs. 1 InvStG)	0,0000	0,0000	0,0000
Nr. 1c, hh	darin enthaltene Einkünfte, die nicht dem	· -	0,0000	· -
•	Progressionsvorbehalt unterliegen		•	
Nr. 1c, ii	Ausl. Einkünfte für Quellensteuer-Anrechnung; 100%	0,1276	0,1276	0,1276
Nr. 1c, jj	- in 1c, ii) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2	· -	0,0000	0,0000
	InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 KStG oder § 3			
	Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG in			
	Verbindung mit § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist			
Zusatzangabe	- in 1c, ii) enthaltene Dividenden ohne REIT-	0,1276	0,1276	0,1276
_	Dividenden			
Zusatzangabe	- in 1c, ii) enthaltene REIT-Dividenden	0,0000	0,0000	0,0000
Zusatzangabe	- in 1c, ii) enthaltene Zinsen	0,0000	0,0000	0,0000
Nr. 1c, kk	in 1c, ii) enthaltene ausl. Einkünfte für Anrechnung	0,0000	0,0000	0,0000
	von fiktiver Quellensteuer; 100%			
Nr. 1c, II	- in 1c, kk) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2	-	0,0000	0,0000
•	InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 KStG oder § 3		•	,
	Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG in			
	Verbindung mit § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist			
Zusatzangabe	- in 1c, kk) enthaltene Dividenden ohne REIT-	0,0000	0,0000	0,0000
3	Dividenden	,	,	,
Zusatzangabe	- in 1c, kk) enthaltene Zinsen	0,0000	0,0000	0,0000
Zusatzangabe	- in 1c, kk) enthaltene REIT-Dividenden	0,0000	0,0000	0,0000
Nr. 1d	Bemessungsgrundlage KESt*	,	,	,
Nr. 1d, aa	im Sinne des § 7 Abs. 1 und 2	0,4372	0,4372	0,4372
Iu, uu	55 465 5 7 71551 1 4114 2	0,7372	0,7572	0,7572

Bundesanzeiger Seite 2 von 3

	Bezeichnung: ISIN: Währung		Thesaurierung AT0000A06X24 EUR	
S E Abo 1		Privat-	Betr.	Betr.
§ 5 Abs. 1 InvStG	Alle Angaben je Anteil	anleger	Anleger (EStG)	Anleger (KStG)
Nr. 1d, bb	im Sinne des § 7 Abs. 3	0,0000	0,0000	0,0000
Nr. 1d, cc	im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 4, soweit in	0,1394	0,1394	0,1394
Mi. Iu, cc	Doppelbuchstabe aa enthalten	0,1394	0,1394	0,1394
Nr. 1e	Anzurechnende/zu erstattende KESt (weggefallen)			
Nr. 1f				
	ausländische Quellensteuer**	0.004.0	0.0500	0.0500
Nr. 1f, aa	Anrechenbare ausländische Quellensteuer	0,0319	0,0589	0,0589
Nr. 1f, bb	- in 1f, aa) enthaltene QueSt auf Dividenden, auf die §	-	0,0000	0,0000
	2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG in			
	Verbindung mit § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist			
Zusatzangabe	- in 1f, aa) enthaltene QueSt auf Dividenden, ohne	0,0319	0,0589	0,0589
Zusatzangabe	REIT-Dividende	0,0313	0,0303	0,0303
Zusatzangabe	- in 1f, aa) enthaltene Quellensteuer auf REIT-	0,0000	0,0000	0,0000
	Dividenden	0,000	3,000	3,0000
Zusatzangabe		0,0000	0,0000	0,0000
Nr. 1f, cc	Abziehbare ausländische Quellensteuer	0,0000	0,0000	0,0000
Nr. 1f, dd	- in 1f, cc) enthaltene QueSt auf Dividenden, auf die §	, -	0,0000	0,0000
,	2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 KStG		,	,
	oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG in			
	Verbindung mit § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist			
Nr. 1f, ee	Fiktive ausländische Quellensteuer	0,0000	0,0000	0,0000
Nr. 1f, ff	- in 1f, ee) enthaltene QueSt auf Dividenden, auf die §	-	0,0000	0,0000
	2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 KStG			
	oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG in			
	Verbindung mit § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist			
Zusatzangabe		0,0000	0,0000	0,0000
	REIT-Dividende			
Zusatzangabe		0,0000	0,0000	0,0000
	Dividenden			
Zusatzangabe	, ,	0,0000	0,0000	0,0000
Nr. 1g	Absetzung für Abnutzung oder Substanzverringerung	0,0000	0,0000	0,0000
Nr. 1h	Im Geschäftsjahr gezahlte QueSt, vermindert um die	0,0802	0,0802	0,0802
	erstattete QueSt des Geschäftsjahres oder früherer			
	Geschäftsjahre			

^{*} Für ausländische thesaurierende Fonds erfolgt der Ausweis unter Nr. 1 d) zu Informationszwecken.

Ausschüttung: Ex-Tag 01.12.2015, Zahltag 01.12.2015. Die ausschüttungsgleichen Erträge der thesaurierenden Klasse gelten zum 30.09.2015 als zugeflossen.

Der jeweilige Jahresbericht ist auf der Internetseite der Schoellerbank Invest AG unter der Adresse http://www.schoellerbank.at/023/home/page.jsp?notesId=G6D2206 verfügbar bzw. liegt am Sitz der Gesellschaft in Sterneckstraße 5, A-5024 Salzburg aus.

Schoellerbank Invest AG

Bescheinigung nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Investmentsteuergesetz (InvStG) über die Erstellung der steuerlichen Angaben mit umfassenden Prüfungshandlungen

An die Schoellerbank Invest AG Sterneckstraße 5 A-5024 Salzburg

(nachfolgend: die Gesellschaft)

Die Gesellschaft hat uns beauftragt, auf der Grundlage der von einem Abschlussprüfer nach § 49 Abs. 5 InvFG 2011 geprüften Rechnungslegung und des geprüften Jahresberichtes für den Investmentfonds **Globo II** für den Zeitraum vom **1. Oktober 2014** bis **30. September 2015** die steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 Investmentsteuergesetz (InvStG) zu ermitteln und gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG eine Bescheinigung darüber abzugeben, ob die steuerlichen Angaben mit den Regeln des deutschen Steuerrechts übereinstimmen.

Die Verantwortung für die Rechnungslegung und den Jahresbericht für den betreffenden Zeitraum als Grundlage für die Erstellung der steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG liegt bei den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft. Soweit die Gesellschaft Mittel in Anteile an anderen Investmentfonds (Ziel-Investmentfonds) investiert hat, werden die vorliegenden steuerlichen Angaben für diese Ziel-Investmentfonds verwendet.

Unsere Aufgabe ist es, ausgehend von der nach § 49 Abs. 5 InvFG 2011 geprüften Rechnungslegung und den sonstigen Unterlagen der Gesellschaft für den Investmentfonds **Globo II** die Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG nach den Regeln des

^{**} Der Privatanleger hat betreffend die Anrechnung der ausländischen Quellensteuer § 32d Abs. 5 EStG zu berücksichtigen. Für den betrieblichen Anleger gilt § 34c EStG und für Kapitalgesellschaften § 26 KStG.

Bundesanzeiger Seite 3 von 3

deutschen Steuerrechts zu ermitteln. Eine Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit dieser Unterlagen und der Angaben des Unternehmens war nicht Gegenstand unseres Auftrags.

Soweit die Gesellschaft Mittel in Anteile an Ziel-Investmentfonds investiert hat, beschränkt sich unsere Tätigkeit ausschließlich auf die korrekte Übernahme der für diese Ziel-Investmentfonds zur Verfügung gestellten steuerlichen Angaben nach Maßgabe vorliegender Bescheinigungen nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG und sonstiger veröffentlichter steuerlicher Daten. Die entsprechenden steuerlichen Angaben wurden von uns nicht geprüft. Sofern keine Bescheinigungen vorlagen, wurde die steuerliche Bemessungsgrundlage nach § 6 InvStG ermittelt.

Die Ermittlung der steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG beruht auf der Auslegung der anzuwendenden Steuergesetze. Soweit mehrere Auslegungsmöglichkeiten bestehen, oblag die Entscheidung hierüber den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft. Wir haben uns bei der Erstellung davon überzeugt, dass die jeweils getroffene Entscheidung in vertretbarer Weise auf Gesetzesbegründungen, Rechtsprechung, einschlägige Fachliteratur oder veröffentlichte Auffassungen der Finanzverwaltung gestützt wurde. Wir weisen darauf hin, dass eine künftige Rechtsentwicklung und insbesondere neue Erkenntnisse aus der Rechtsprechung eine andere Beurteilung der gewählten Auslegung notwendig machen können.

Auf dieser Grundlage haben wir die steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt.

In die Besteuerungsgrundlagen sind von der Gesellschaft errechnete Werte aus einem Ertragsausgleich eingegangen.

München, den 20. Januar 2016

Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Marcus Roth Steuerberater Eva Ernst Steuerberaterin